



**Amtssigniert.** SID2025031029559  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Forchach  
Forchach 41  
6670 Forchach

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

**Mag. Sebastian Schäfer**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2713  
[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](https://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](https://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RO Bau-2-810/10014  
Innsbruck, 05.03.2025

### **Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren**

**Gemeinde Forchach - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 98/27, 98/34,  
KG 86011 Forchach**

## **BESCHEID**

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 13.11.2024 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 98/27 KG 86011 Forchach

rund 1557 m<sup>2</sup>  
von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in  
G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

sowie

rund 16 m<sup>2</sup>  
von SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in  
G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstücke 98/34 KG 86011 Forchach

rund 16 m<sup>2</sup>  
von G - Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in  
SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie

rund 1059 m<sup>2</sup>  
von SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in  
SPp - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

gemäß § 68 Absatz 3 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, die **aufsichtsbehördliche Genehmigung**.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

### **Begründung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 13.11.2024 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die Umwidmungen dienen der Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

Die Gemeinde, welche selbst planerisch tätig war, führt in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die beantragte Widmungsänderung weder den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch den Zielen der überörtlichen Raumordnung widerspreche.

Der Amtssachverständige für Örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass aus raumplanerischer Sicht die Maßnahmen widmungstechnische Anpassungen zur Herstellung von Grundstücken mit einheitlichen Widmungen darstellen. Daher ist die Abänderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht vorstellbar.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. b TROG 2022 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung einer den Zielen der Örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient.

Es handelt sich um eine Arrondierung im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. b TROG 2022. Eine zeitliche Befristung der Baulandwidmung ist gemäß § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2022 nicht vorzusehen, da es sich lediglich um eine kleinräumige Grundfläche handelt, deren Widmung als Bauland nur der Abrundung bereits bestehender, nicht befristeter gewidmeter Baulandbereiche dient.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2022 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung

Mag. Schäfer